



## **Richtlinie**

### **über die Förderung von Maßnahmen in der Region Hannover zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels („Richtlinie Klimafolgenanpassung“)**

#### **1. Zuwendungszweck**

Die Region Hannover fördert nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung innerhalb des Regionsgebietes kommunale Maßnahmen zur strategischen Anpassung an den Klimawandel sowie Maßnahmen von Sportvereinen, die zur Anpassung von Sportanlagen an die Folgen des Klimawandels beitragen. Damit soll in den Städten und Gemeinden der Region Hannover die Vulnerabilität gegenüber Klimawandelfolgen verringert, die Resilienz erhöht sowie eine breitenwirksame Sensibilisierung für das Thema Klimawandel erreicht werden.

Kommunen sind die zentralen Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von direkt vor Ort wirksamen Konzepten und Maßnahmen, die die jeweilige Kommune nachhaltig auf die erwarteten Änderungen des Klimas ausrichtet. Die Region Hannover unterstützt die Städte und Gemeinden sowie deren 100%ige kommunale Tochterunternehmen bei der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

Sportvereine sind wichtige Akteure zur Einbeziehung und Sensibilisierung der Bevölkerung, da sie durch ihre Breitenwirkung Teile der Bevölkerung erreichen können, die durch kommunale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit häufig nicht erreicht werden. Durch die Frequentierung von Sportanlagen durch breite Teile der Bevölkerung kann die Sichtbarkeit von Klimaanpassungsmaßnahmen deutlich erhöht werden. Daher entwickeln Maßnahmen an Sportanlagen, die vor den Folgen des Klimawandels schützen, besondere Vorbildwirkung und können zur Auseinandersetzung mit dem Thema in der gesamten Bevölkerung beitragen.



## 2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzung

Gefördert werden Konzepte und Umsetzungsmaßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

### 2.1 kommunale Konzepte und Maßnahmen

#### 2.1.1 Förderfähig sind:

- Analysen, Konzepterstellungen und Beratungen für strategische Planungs- oder Umsetzungsprojekte
- investiven Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

2.1.2 Die Förderung investiver Maßnahmen setzt das Vorliegen einer fachlichen Begründung oder eines geeigneten strategischen Gesamtkonzeptes voraus. In der fachlichen Begründung muss enthalten sein, aus welchen Gründen welche konkreten Investitionen realisiert werden sollen, welcher Nutzen daraus abgeleitet wird und welche Relevanz für die Anpassung an den Klimawandel sich daraus ergibt.

#### 2.1.3 Beispiele für die Fördergegenstände:

- Konzepte zur städtebaulichen Umsetzung klimaangepasster Planung,
- Konzepte und Maßnahmen zur Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen,
- Konzepte und Maßnahmen zur Schaffung / Erhalt / Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser durch Retentionsflächengewinnung,
- Konzepte und Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Konzepte und Maßnahmen für Straßenbäume und öffentliches Grün.



- Maßnahmen zum nachhaltigen und schonenden Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden, die von den Folgen des Klimawandels beeinflusst werden.

2.1.4 Eine interkommunale Zusammenarbeit ist möglich, wobei ein Antrag nur von einer der zusammenarbeitenden Kommunen für das Gesamtprojekt gestellt werden kann.

## 2.2 Klimaanpassungsmaßnahmen an Sportstätten

2.2.1 Förderfähig sind investive Maßnahmen, die geeignet sind, zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Sportstätten zu führen

2.2.2 Die Förderung investiver Maßnahmen setzt das Vorliegen einer fachlichen Begründung oder eines geeigneten strategischen Gesamtkonzeptes voraus. In der fachlichen Begründung muss enthalten sein, aus welchen Gründen welche konkreten Investitionen realisiert werden sollen, welcher Nutzen daraus abgeleitet wird und welche Relevanz für die Anpassung an den Klimawandel sich daraus ergibt.

### 2.2.3 Beispiele für den Fördergegenstand:

- Maßnahmen zur Entsiegelung/Begrünung/Beschattung von Sportstätten,
- Maßnahmen zur Schaffung / Erhalt / Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser auf dem Gelände der Sportstätte,
- Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Dachflächen von Gebäuden an Sportstätten,
- Maßnahmen zum nachhaltigen und schonenden Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden, die von den Folgen des Klimawandels beeinflusst werden
- Maßnahmen zur Anpassung der Grünflächen von Sportstätten an den Klimawandel.



### 2.3 Nicht förderfähig sind

- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- die bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Personalkosten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.
- Folgekosten umgesetzter Maßnahmen

2.4 Eine Förderung setzt voraus, dass soweit möglich Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene genutzt werden.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine, die dem Stadtsportbund Hannover oder dem Regionssportbund Hannover e.V. angehören, sowie die Städte und Gemeinden der Region Hannover einschließlich ihrer 100%igen kommunalen Tochterunternehmen.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Förderhöchstbetrag für alle förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 80 % der förderfähigen Ausgaben unter Beachtung der Förderhöchstbeträge gewährt. Bei Inanspruchnahme der Landessportstättenförderung beträgt der Höchstfördersatz 60%.
- 4.3 Im Rahmen des Fördergegenstandes 2.1 muss ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Kommune oder die kommunale Tochter erbracht werden. Im Rahmen des Fördergegenstandes 2.2 muss ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden. Die Eigenanteile können nicht durch andere Förderungen ersetzt werden. Ehrenamtliche



Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern können mit 15 € / Std. bis zu einem Betrag in Höhe von 40 % des zu erbringenden Eigenanteils berücksichtigt werden, es sei denn, eine Maßnahme wird auch durch den Landessportbund gefördert.

- 4.4 Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.5 Für Analysen Konzepte und Beratungen beträgt der Förderhöchstbetrag pro Antrag / Projekt 10.000 Euro und für investive Maßnahmen 50.000 Euro. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen sich zum Zeitpunkt der Bewilligung bei einer Förderquote von 80 % (bei Inanspruchnahme der Landessportstättenförderung 60 %) ein Zuschussbetrag in Höhe von mindestens 3.000 Euro bzw. 5.000 Euro (investive Maßnahmen) ergibt.
- 4.6 Pro Kommune, einschließlich ihrer jeweiligen 100%igen kommunalen Tochterunternehmen, können maximal drei Zuwendungen mit einem Förderhöchstbetrag von insgesamt 50.000 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 4.7 Pro Sportverein kann eine Zuwendung pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 4.8 Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 4.9 Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.
- 4.10 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin, die ursächlich im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.



- 4.11 Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, setzt eine Förderung voraus, dass diese beihilferechtskonform, z.B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

## 5. Antragsfrist und vorzeitiger Projektbeginn

- 5.1 Anträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 5.2 Mit dem Projekt darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines des Projekts zuzurechnenden Vertrages.
- 5.3 Die Region Hannover kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Projektbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Projektbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

## 6. Antragsverfahren

- 6.1 Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars in digitaler Form bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Liegenschaftsmanagement, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Email [Klimaanpassung@region-hannover.de](mailto:Klimaanpassung@region-hannover.de) zu stellen.
- 6.2 Erforderlich sind
- eine Projektbeschreibung mit fachlicher Begründung oder Gesamtkonzept, ggf. mit Plänen (z. B. Grundrissplan oder zeichnerische Darstellung mit farbiger Markierung der Maßnahmen),
    - ein Finanzierungsplan (antragstellenden Sportvereinen können sich dazu vom zuständigen Sportbund beraten lassen),
    - eine Zustimmung des Flächeneigentümers zu dem Projekt, sofern sich die Fläche nicht im Eigentum der antragstellenden Person befindet
    - eine Ausgabenkalkulation
    - eine Bestätigung, dass mit dem Projekt, für das die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde



- die Benennung eines zentralen Ansprechpartners sowie
- eine eigenhändige Unterschrift einer unterzeichnungsbefugten Person.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein und ist entsprechend im Antragsformular nachzuweisen.

6.4 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern. Sofern die Unterlagen unvollständig sind, können Unterlagen auf Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist bei der Region Hannover nachgereicht werden.

## 7. Bewilligung

7.1 Eine Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Region Hannover. Die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

7.2 Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Angefallen sind Ausgaben, wenn die entsprechende Leistung erbracht ist.

7.3 Ist ein Projekt aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren.

7.4 Auf Antrag kann eine einmalige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

7.5 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für ein Projekt erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

7.6 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.



- 7.7 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 7.8 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide.
- 7.9 Vor Inkrafttreten der für das jeweilige Jahr geltenden Haushaltssatzung werden Zuwendungsbescheide mit einem entsprechenden Vorbehalt erlassen. Das bedeutet, dass die Zuwendungsbescheide erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam werden, wenn im Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Bis dahin sind die Zuwendungsbescheide nicht verbindlich und begründen keine Auszahlungsansprüche.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich gemäß den Bestimmungen in den ANBest-Gk bzw. ANBest-P. Ausnahmen können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden.

## **9. Abweichungen vom Projektantrag**

Änderungen in der bewilligten Projektausführung und/oder im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Region Hannover zulässig.

## **10. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Projekte, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erhalten.





## **11. Verwendungsnachweis**

11.1 Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Regelungen in den ANBest-P bzw. ANBest-Gk einzureichen.

11.2 Abweichend von Ziffer 5.5 der ANBest-Gk bzw. Ziff. 6.1 der ANBest-P bedarf es keines Zwischenberichtes. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

## **12. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit der Region Hannover abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam mit der Region Hannover. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit der Klimaschutzleitstelle der Region Hannover abzustimmen. Der Region Hannover ist seitens des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hannover, den 05.03.2024